

Verordnungen im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Ausbreitungen des Corona Virus

Sämtliche Verordnungen treten mit Datum 11. März in Kraft.

1) **Der Bundesminister für Inneres** hat gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2018, folgende Verordnung erlassen:

„*Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik*“ (BGBl. II Nr. 84/2020)

Inhalt

Zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dürfen die **Binnengrenzen zur Italienischen Republik im Verkehr zu Lande** während der Gültigkeit dieser Verordnung **nur an Grenzübergangsstellen überschritten** werden.

Zeitlicher Geltungsbereich: Die Verordnung tritt nach 10 Tagen wieder außer Kraft.

2) **Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** hat gemäß § 25 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das 2 von 4 Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020 folgende Verordnungen erlassen:

a) „*Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten geändert wird*“ (BGBl II Nr. 85/2020)

Inhalt

In § 1 werden die Ziffern 4 bis 8 durch folgende Ziffer 4 ersetzt:

„4. Italienische Republik.“

Das bedeutet, das **Landeverbot für Personenflüge** aus Italien ist nicht mehr auf bestimmte Regionen beschränkt, sondern umfasst Personenflüge **aus ganz Italien**. Die Ausnahmen von dieser Regelung bleiben unverändert aufrecht.

b) „*Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einstellung des Schienenverkehrs aus Italien aufgrund des Ausbruches von SARS-CoV-2*“
Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus““ (BGBl II Nr. 86/2020)

Inhalt

Der Schienenverkehr aus Italien wird eingestellt.

Ausgenommen sind der Güterverkehr und Züge ohne kommerziellen Halt in Österreich.

Zeitlicher Geltungsbereich: Die Verordnung tritt mit Ablauf des 03.04.2020 außer Kraft.

c) „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien“ (BGBl II Nr. 87/2020)

Inhalt

- **Personen, die von Italien nach Österreich einreisen** wollen, haben ein **ärztliches Zeugnis** (in deutscher, englischer oder italienischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B und C der Verordnung) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der **molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ** ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise **nicht älter als vier Tage** sein.
- Personen, die **kein ärztliches Zeugnis vorlegen können**, ist die **Einreise zu verweigern**.
- **Abweichend** von dieser Regelung ist es **österreichischen Staatsbürgern** oder **Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich** haben erlaubt, nach Österreich **einzureisen** und sich zu einer **unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichtet**. Dies ist mit ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Für den Fall, dass ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die Heimquarantäne beendet werden.
- Die **Durchreise** durch Österreich **ohne Zwischenstopp** ist **erlaubt**, sofern die Ausreise sichergestellt ist.
- Diese Verordnung ist **nicht** auf den **Güterverkehr** und den **gewerblichen Verkehr** (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung) sowie den **Pendler-Berufsverkehr** anwendbar. Insbesondere auf Lenker und Betriebspersonal ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“, BGBl. II Nr. 81/2020, anwendbar.
- Diese Verordnung ist **nicht** auf **Insassen von Einsatzfahrzeugen** im Sinne des § 26 StVO, **Fahrzeugen im öffentlichen Dienst** im Sinne des §26a StVO, sowie für **diplomatisches Personal** anwendbar

Zeitlicher Geltungsbereich: Die Verordnung tritt am 03. April 2020, 12:00 Uhr außer Kraft.